

(2) Die VEAB haben das Fließsystem bei den Erntearbeiten der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft durch vorrangige Abfertigung bei der Ablieferung der pflanzlichen Erzeugnisse zu unterstützen.

§ 7

Voraussetzung für den Verkauf und Aufkauf von Körnerfrüchten und Kartoffeln

(X) Das Ablieferungssoll ist erfüllt, wenn im I. Halbjahr keine Ablieferungsschulden in Körnerfrüchten (Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten) und Kartoffeln besteben, im II. Halbjahr, vveni) das Ablieferungssoll des laufenden Jahres einschließlich der Ablieferungsschulden erfüllt ist.

(2) Erzeuger, denen die Erfüllung ihres Ablieferungssolls in anderen pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen im Austausch durch Körnerfrüchte oder Kartoffeln gestattet ist, können Körnerfrüchte und Kartoffeln erst nach Durchführung dieses Austausches verkaufen.

§ 8

Verkauf und Aufkauf von Körnerfrüchten und Kartoffeln

Die Erzeuger können nach Erfüllung des Ablieferungssolls (§ 7) in Körnerfrüchten und Kartoffeln diese Erzeugnisse an die VEAB oder an die besonders zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sowie unmittelbar an die Verbraucher auf Bauernmärkten unter den im § 7 festgesetzten Voraussetzungen verkaufen, sofern die gültigen Bestimmungen über den Bauernmarkt dies zulassen.

§ 9

Qualitätsbedingungen für den freien Verkauf

Die Qualitätsbedingungen für Körnerfrüchte und Kartoffeln für die Pflichtablieferung gelten auch für den Aufkauf.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen über die Erfassung und Abnahme von Körnerfrüchten

§ 10

Feststellung der Qualität

(1) Die VEAB sind verpflichtet, auf der Grundlage der gültigen Preisbestimmungen die von den Erzeugern an die Erfassungs-, Annahme- oder Verladestellen der VEAB gelieferten Erzeugnisse einer Qualitätsuntersuchung (Analyse) zu unterziehen. Diese Analyse hat sich auf nachstehende Merkmale zu beziehen:

- a) Feuchtigkeitsgehalt,
- b) Schwarzbesatz,
- c) Hektolitergewicht (außer Roggen und Weizen),
- d) Körner- bzw. Ölsaatenbeimischung,
- e) Geruch, Farbe, Schimmelbefall, Auswuchs,
- f) Schädlingsbefall.

Die über der Basisnorm liegende Feuchtigkeit ist nach der Duvalschen Formel zu berechnen.

(2) Die Ergebnisse der Analyse und die sich daraus ergebenden Mengenabzüge sind von den VEAB in die Ablieferungsbescheinigung bzw. Annahmequittung einzutragen.

§ 11

Aufbereitung und Bearbeitung der angelieferten Körnerfrüchte

(1) Wird durch die VEAB eine Aufbereitung der angelieferten Körnerfrüchte vorgenommen, so sind die entstehenden Aufbereitungskpsten den Erzeugern nach den geltenden Preisbestimmungen gesondert zu berechnen und vom Erlös abzuziehen.

(2) Gesackte Körnerfrüchte sind von den Erzeugern verworfen, mit einem einheitlichen Gewicht je Sack, abzuliefern.

§ 12

Ablieferung und Abnahme von Körnerfrüchten mit Schädlingsbefall

(1) Die Ablieferung von schädlingsbefallenen Körnerfrüchten durch Erzeuger und die Entgegennahme solcher Erzeugnisse durch die VEAB oder die von den VEAB beauftragten Annahmestellen sind verboten. Die VEAB sind verpflichtet, jede Feststellung von Schädlingsbefall den Kreisplantenschutzstellen anzuzeigen.

(2) Kornkäferbefallenes Getreide, das mit Erfolg be-
gast wurde, kann von den VEAB abgenommen werden, wenn von den Erzeugern die durchgeführte Be-
gastung nachgewiesen wird.

§ 13

Austausch

(1) Die im Ablieferungsbescheid oder Vertrag für die einzelnen Erzeugnisse festgelegten Mengen von Körnerfrüchten einschließlich der Ablieferungsschulden aus den Vorjahren sind — sofern nichts anderes bestimmt ist — in den im Ablieferungsbescheid oder Vertrag genannten Arten abzuliefern.

(2) Bei Nichterfüllung des Ablieferungssolls in Körnerfrüchten sind die Erzeuger zur Lieferung der durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Austauscherezeugnisse verpflichtet.

(3) Der Austausch der im Ablieferungsbescheid oder Vertrag festgelegten Körnerfrüchte untereinander ist den VEAB — sofern nichts anderes bestimmt ist — nicht gestattet.

(4) Mais und Hirse können auf das Ablieferungssoll der Position sonstige Gerste, Hafer und Gemenge geliefert werden.

(5) Bei Auswinterungsschäden von Winterpflüchten und genehmigtem Umbruch ist ein Austausch gegen Sommerölsaaten zulässig. Die VEAB haben sich bei den Räten der Gemeinden von der Zulässigkeit des Umbruchs und der Höhe des Ablieferungssolls zu überzeugen.

§ 14

Vorfristige Ablieferung von Körnerfrüchten

(1) Zur Sicherung der Planerfüllung in Körnerfrüchten haben die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden, den MTS und den VEAB bis zum 30. Juni für die einzelnen Gemeinden Druschpläne auszuarbeiten, die die vorfristige zumindest jedoch termingemäße Erfüllung des Ablieferungssolls für jede einzelne Wirtschaft sichern.